und ihn sehr vermehren. Der Bezug der Neuigkeiten, wie sie ein kleineres Sortimentsgeschäft bedarf, wird aus der zweiten Hand, aus ein er Handlung, welche die Bedürfnisse der von ihr versorgten Hand-lung sehr bald und auf das Genaueste kennen wird — so gut eben, wie diese Handlung selbst, — viel entsprechender und geziemender geschehen können, als von den 1000 Berlegern, die von jenem Sortimentsgeschäfte eben nur die Firma kennen und oft, weil sie dessen nur kleineren Absah wissen, Neuigkeiten dorthin gar nicht senden. Der ganze Berskehr wird überhaupt ein viel vereinfachterer: ein weniger kostspieligerer und zugleich doch eben einen größeren Gewinn bringend. Und das stellt Alles sich bei einem jährlichen Bedarse von weniger denn 4000 p noch viel günstiger.

Man fasse die Berhaltnisse nur scharf in's Auge. Auf Seite ber Berleger die, wir mochten sagen geschäftliche Un möglich feit, mit 1200 Sortimentshandlern — wie der Kausmann sagt: zu arbeiten — auf Seiten der kleineren Sortimenter der ihnen zu Gute kommende Bortheil, aus einer Handlung statt aus 1000 zu beziehen — wir können diese Berhaltnisse nur unnaturliche nennen und sind fest überzzeugt, daß sie sich über kurz ober lang zum Segen des ganzen Buchz

handels andern werden und andern muffen.

Freilich fucht ber beutsche Buchhandler, gumal ber fo gu fagen von der Pife an gedient habende, ein gemiffes point d'honneur barin, fein Beschaft, fei beffen Bebarf auch noch fo flein, in birectem Bertehr mit dem Gesammt=Buchhandel zu halten. Diefes point d'honneur allgemein zu tadeln wird niemanden ficher fcmerer benn uns: aber es will uns boch fcheinen, bag es ein viel richtigeres und befferes point d'honneur fur den Buchhandler ift, fein Gefchaft nach Mittel und Abfat fich einzurichten und burch Mufgabe bes birecten Berfehrs baffelbe weiter zu bringen, wobei er ja immer im großen Berbande bes beutschen Buchhandels bleiben fann. Man ift beswegen noch fein murbigerer Ungehöriger beffelben, weil man ben Berkehr fich erschwerend mit 1000 einzelnen Berlegern Contis fuhrt; im Begentheil: ber Befammt= buchhandel murde durch die genannte fehr vereinfachte Ginrichtung nur gewinnen und wer folche herzustellen beitragt, wird fur fich und bas Allgemeine etwas Gutes thun. Bon diefem Gefichtspunkte wolle man auch unfere Darlegung anfeben.

Berlin, ben 12. Mai 1847.

Julius Springer.

Berlin , 12. Mai. Es ift wiederholt die Frage aufgeworfen worben, ob bie Aufnahme von Beitunges-Artifeln in andere Beitungen als ein uns erlaubter Rachbruck ju betrachten fei. Reuerdings ift biefe Frage in Bejug auf ben Bieberabbrud eines Muffages aus einer Monatefchrift in eine andere Monatsichrift burch obercenfurgerichtliches Urtheil entschieben worden. Der Genfor hatte die Erlaubnig gum Bieberabdrud eines folchen Auffages verfagt; es mar beshalb Befchwerbe geführt, und bas Dber: Genfurgericht hat bie Befchwerbe gurudgewiefen, alfo ben Bieberabbrud als einen unerlaubten Rachbrud angefeben, weil, wie bie Grunde bes Urtheils lauten : "bier nicht von einer nur Begebniffe ber Tagesgefchichte referirenden Beitungs-Rachricht, fondern von einem ausführlichen, raifons nirenden, aus einer andern inlandischen Monateschrift entnommenen Muf= jage bie Rede ift , Refurrent aber feine Rritit jenes Muffages , fondern beffen weitere Berbreitung burch neue Bervielfaltigung bezielt, hierburch jeboch bas gefestiche Gigenthumsrecht bes Berfaffere, refp. bes Berlegers verlett (§§. 1 und 2 bes Gefeges jum Schute bes Eigenthums von Berfen ber Biffenichaft und Runft gegen Rachbrud und Rachbilbung vom 11. Juni 1837) und eine etwaige frubere Richtbeachtung biefer gefestichen Borfchrift Geitens des Genfore Diefelbe meder aufbeben, noch bas Dber-Genfurgericht in feinen Entscheidungen binden tann.

Die Kurheffische Regierung bat nun auch ben Bundes: Beschluß vom 14. Juni 1832, die Bedeutung bes § 7 des Bundesprefigesetes v. 20. Sept. 1819 betr., nachträglich publicirt. Man erfahrt bei dieser Gelegenheit, daß diese Publikation durch einen weitern Beschluß der Bundesversammlung vom 18. Marz b. 3. veranlagt worden ift.

Potsbam, 14. Mai. In einer Bekanntmachung im heutigen Umtsblatt über die von Druckschriften und Kunsiwerten inlandischen Berlags
an die diffentlichen Bibliothefen abzuliefernden Freieremplare heißt es:
"Da hinsichtlich des Umfanges dieser Ablieferungspflicht in neuerer Zeit
mehrsach Zweisel angeregt worden sind, so haben des Königs Majestät
auf den von dem Königl. Staatsministerium gehaltenen Bortrag mittelst
allerhöchster Cabinetsordre vom 12. März d. I. zu genehmigen geruht,
daß es in Betress der von Drucksachen und Kunstwerken inländischen Berlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freieremplare, bei den in dieser
Beziehung nach Maßgabe des Gensur-Reglements vom 28. Dez. 1824 ad 5
bisher in Unwendung gebrachten Grundsähen sein Bewenden behalte, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landtarten aber
nur dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung
eines gedruckten Tertes, gleichviel, von welchem Umfange und von welcher
Bedeutung, erscheinen."

Berlin, 9. Mai. Rach einem ben hiefigen Buchhandlern vom Ministerium bes Innern de dato 1. Marg 1847 so eben zugegangenen Berzzeichniß ift fur 63 in beutscher und fur 119 in polnischer Sprache außershalb ber Bunbesstaaten erschienene Schriften wieder eine Debitserlaubniß burch bas tonigl. Obercensurgericht ertheilt worden. (D. P. 3.)

Der Rurnb. Corresp. melbet unterm 7. Mai aus Wien: Kurglich wurden an ber fachs. Grenze sammtliche von Leipzig kommende Bucherballen geöffnet, mahrend nach ber bisherigen Manipulationsweise die Deffnung ber Ballen erst in ben Hauptstädten der Monarchie unter Aufsicht der betreffenden Revisionsamter stattfand. Namentlich wurden bei dieser Gelegentheit zahlreiche Eremplare der Grenzboten ergriffen.

Der Konigl. Landtage: Commiffar fr. v. Bobelschwingh hat sich in ber zweiten Rammer bes vereinigten preuß. Landtage bahin ausgesprochen, baß eine Concurrenz ber Buchhandler bei Herausgabe ber Landtageverhandtungen nur munschenswerth sei, besonders wenn bieselbe bazu führe, bie Berhandlungen so wohlfeit als möglich zu brucken und baburch die möglichste allgemeine Verbreitung zu beforbern.

Meuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Bfg. Gerharb.) Englische Literatur.

Andersen, H. C., Tales for the Young. A New Translation. 18. London. 3 s.

BLESSINGTON, Countess of, Marmaduke Herbert, or the fatal error, a novel founded on fact. 3 vols. Post 8. London. 31 s. 6 d. BOUTELL, C., Monumental Brasses and Slabs: an Historical and Descriptive Notice of the Incised Monumental Memorials of the Mid-

dle Ages, with numerous illustrations. 8. London. 10 s. 6 d. BrownLow, J., Memoranda; or, Chronicles of the Foundling Hospital; including Memoirs of Capt. Coram, &c. Royal-8. 9 illustra-

tions. London, 12 s.

Bunsen, C. C. J., The Constitution of the Church of the Future: a Practical Explanation of the Correspondence with the Right Hon. William Gladstone, on the German Church, Episcopacy, and Jerusalem. With a Preface, Notes, and the complete Correspondence. Translated from the German. Post 8. London. 9 s. 6 d.

BUTLER, Mrs. late FANNY KEMBLE, A Year of Consolation. 2 vols. Post 8. London. 21 s.

Post o. London, 21 s.

Carson, A., Works. Volume First, Miscellaneous Treatises. 12. Dublin. 5 s.

CONOLLY, J., The Construction and Government of Lunatic Asylmus and Hospitals for the Insane. Post 8. with plans. London. 6 s. DE HELL, X. H., Travels in the Steppes of the Caspian Sea, the Crimea, the Caucasus, &c. With additions from various sources. 8. London. 11 s.

DOUBLEDAY, T., A Financial Monetary and Statistical History of England, from the Revolution of 1688 to the Present Time, derived principally from Official Documents. In 17 Letters, addressed to the Young Men of Great Britain. 8. London, 12 s.

to the Young Men of Great Britain. 8. London. 12 s. FIGHTS, J. G., The Vocation of the Scholar. Translated from the German, by William Smith. Post 8. London. 2 s.